

nisse in ihrem Inhalt berührt und gestaltet werden, beispielsweise ein Versicherungsverhältnis. Zu den Ereignissen als rechtserhebliche Tatsachen gehören auch die Geburt und der Tod eines Menschen. Die Geburt eines Kindes begründet ein Familienrechtsverhältnis. Der Tod eines Bürgers beendet ein bestehendes Arbeitsrechtsverhältnis oder auch eine Ehe, während Erbrechtsverhältnisse begründet werden. Zu dieser Gruppe von rechtserheblichen Tatsachen gehört schließlich auch der Ablauf von Fristen. Ein auf 5 Jahre abgeschlossenes Mietverhältnis endet mit Ablauf dieser Zeit. Häufig treten Ereignisse zusammen mit anderen rechtserheblichen Tatsachen in Erscheinung, z. B. wird ein Testament als Willenserklärung des Erblassers erst mit dessen Tod wirksam.